

Satzung des Modellsportclub Nagold e.V.

**Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.03.2010 in Nagold.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nagold unter der
Registriernummer VR 130 eingetragen an:**

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Modellsportclub Nagold e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 72202 Nagold
3. Der Verein ist Mitglied im Badenwürttembergischem Luftfahrtverband e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist Wahrung, Pflege und Förderung des Modellsportes, er unterstützt und verfolgt die Ziele des Baden württembergischen Luftfahrtverbandes solange diese sich im Einklang mit den Vereinszielen befinden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Die Förderung der Jugend im Rahmen des Modellsports
 - b. Die aktive Vertretung und Unterstützung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen. Den Modellsport betreffend.
 - c. Das Bestreben, die Bevölkerung für die ideelle und materielle Unterstützung des Modellsports zu gewinnen.
 - d. Die Mitwirkung und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und Ausstellungen
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

1. Aktive Mitglieder
2. Jugendmitglieder
3. Fördermitglieder
4. Ehrenmitglieder
5. Tagesmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder
 - a. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Ziele des Vereins unterstützt und diese Satzung sowie bestehende Vereinsordnungen akzeptieren.
 - b. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
 - c. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Er teilt dem Antragsteller die Annahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
 - d. Der Vorstand kann gegebenenfalls eine Probezeit festlegen.
 - e. Aktive Mitglieder haben Wahlrecht. Sie genießen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie genießen das Benutzungsrecht des Vereinsgeländes, sowie des Vereinseigentums
2. Jugendmitglieder
 - a. Jugendmitglieder sind aktive Mitglieder vom 12. bis zum vollenden des 18. Lebensjahres.
 - b. Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren haben kein Wahlrecht. Sie genießen das Benutzungsrecht des Vereinsgeländes unter Anleitung eines volljährigen aktiven Mitgliedes, auch der vereinseigenen Geräte und Werkzeuge.
3. Fördermitglieder
 - a. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
 - b. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
 - c. Der Vorstand entscheidet hierüber.
 - d. Fördermitglieder haben kein Wahlrecht und Benutzungsrecht. Sie können jedoch Anträge stellen und beratend mitwirken.
4. Ehrenmitglieder
 - a. Personen die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können durch den Vorstand, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - b. Der Vorstandsbeschluß über eine Ehrenmitgliedschaft eines Mitglieds muß einstimmig sein.
 - c. Die Ehrung wird bei der Mitgliederversammlung vorgenommen
 - d. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder und sind von den Beitragsleistungen enthoben.
5. Tagesmitglieder
 - a. Tagesmitglieder sind Mitglieder denen das Benutzungsrecht des Vereinsgeländes für den Zeitraum von einem Tag eingeräumt wird.
 - b. Voraussetzung für den Erwerb der Tagesmitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Flugaufsicht (gemäß Aufstiegserlaubnis) zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung des Tagesmitgliedsbeitrages.
 - c. Die Flugaufsicht entscheidet über den Aufnahmeantrag. Sie teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags unverzüglich mit.
 - d. Eine gültige Modellflugversicherung ist zwingend erforderlich und nachzuweisen.
 - e. Tagesmitglieder haben kein Sitz- und Wahlrecht bei Versammlungen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 6 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
3. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, (Jahres)Beiträge und Umlagen regelt
4. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
5. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand.
- c. Erweiterter Vorstand
- d. Kassenprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes Mitglied über 16 Jahren eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichts des Vorstands
 - b. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - d. Wahl und Abwahl des Vorstands und des Erweiterten Vorstands
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 - h. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt in der Regel einmal im 1. Quartal des Jahres. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Oder wenn die Einberufung von 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von mind. 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
7. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Der 1. und 2.Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
4. Zur rechtsverbindlichen Vertretung durch den Kassier genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
5. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. 1.Vorsitzenden
 - b. 2.Vorsitzenden
 - c. Kassier und seinem Stellvertreter
 - d. Schriftführer und seinem Stellvertreter
 - e. Jugendleiter und seinem Stellvertreter
6. Der erweiterte Vorstand soll regelmäßig tagen.
7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c. Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte.
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 16 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 17 Der Kassier

1. Der Kassier oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet eine ordnungsgemäße Aufzeichnung aller Kassenvorgänge durchzuführen.
2. Dazu gehört:
 - a. das Einziehen von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.
 - b. Abwicklung der Vereinseinnahmen und –ausgaben.
 - c. Belegsammlung aller anfallenden Kassenvorfälle.
 - d. erstellen des Jahresabschlusses.
3. Er ist verpflichtet der Mitgliederversammlung jährlich einen geprüften Kassenbericht oder Jahresabschluss vorzulegen.
4. Der Kassier wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit alle 2 Jahre gewählt.

§ 18 Der Schriftführer

1. Der Schriftführer oder dessen Stellvertreter hat die Aufgabe, Protokolle über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen anzufertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
2. Er erledigt den anfallenden Schriftverkehr des Vereins.
3. Ferner ist er verpflichtet Vorgänge und Vorfälle chronologisch festzuhalten und fortzuschreiben.
4. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit alle 2 Jahre gewählt.

§ 19 Der Jugendleiter

1. Der Jugendleiter oder dessen Stellvertreter führt die sportliche Aufsicht über die jugendlichen Mitglieder.
2. Er betreut mit einem von ihm aus dem Verein zu benennenden Helfer das Vereinseigentum, soweit es für die Ausführung der Jugendarbeit erforderlich ist.
3. Er ist berechtigt, Neuanschaffungen und Reparaturen im Einvernehmen mit dem Vorstand vornehmen zu lassen.

4. Der Jugendleiter wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit alle 2 Jahre gewählt.

§ 20 Der Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen.
2. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.
3. Die Kassenprüfung soll spätestens im Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Flugsportverein Nagold e.V. mit der Auflage das Vermögen seinem bisherigen Zweck gemäß zu verwenden. Sollte später in Nagold wieder ein Verein der die Ziele des Modellflugsports verfolgt gegründet werden, so hat der Flugsportverein Nagold e.V. das Vermögen wieder zur Verfügung zu stellen. Besteht zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins der Flugsportverein Nagold e.V. nicht mehr, so fällt das Vereinsvermögen mit der gleichen Auflage der Stadt Nagold zu.
4. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschriften